

Hdg. Dr. Spahn (Str.): Wenn noch den Regierungsbestimmungen (steht, daß das Vereins- und Versammlungsrecht für die Personen, die unter den Vaterländischen Hilfsdienst fallen, uneingeschränkt gelten soll, dann brauchen wir eine solche Absteigende Forderung nicht in das Gesetz aufzunehmen. (Bei Mute links.)

Abg. Dauts (Soz. Arb.): Alle Parteien sprechen hier nur von der Zugehörigkeit des im Hilfsdienst befindlichen Personen zu einer Gewerkschaft. Von der freien politischen Meinung sprach kein Mensch. Wird nur von der freien wirtschaftlichen Betätigung gesprochen, so wird der bestehende Zustand dadurch verfestigt.

Abg. Dr. Reumann-Hofer (Sp.): Wir waren noch immer

Inzwischen geht folgender Antrag Albrecht (Eoz.)

und Verammlungsrechte in das Gesetz aufnehmen soll. § 13a. Den im Bundesländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des Vereins- und Verammlungs-

ingerechtes zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen,
 der die auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand

Abg. Graf Westarp (Lans.): Nach allgemeiner Ansicht ist der Antrag selbstverständlich. Dann ist er doch auch überflüssig!

Abg. Dr. David (Hag.): Das ist er nicht. Erklärungen der

Staatsfeldt Dr. Sefferich: Ich werde Ihnen den Vergnügen leicht wie möglich machen und erkläre ausdrücklich, daß in der

verringern. Dieser fröhen Minderung eintreten soll und das die
 erzielenden Ergebnisse nach der die Wirksamkeit der Verbesse-
 rungsmaßnahmen schätzen und beurteilen. In die Möglichkeit eines
 objektiven Erfolgs glauben wir nicht. Gleichwohl kann der
 subjektive Eindruck von einem generellen Aufschwung gegen
 die allgemeine Wirtschaftslage, die allgemeine Verunsicherung
 und das Streikfehlverhalten, nicht abgehen.

Herr Dr. Jund (nult): Der halten an unserer Forderung
 fest. Die Sozialisten sind wohl geübt worden. Das ist aber kein
 Scheitern oder gar Copier aus. Das Wahrsache heißt einmal,
 werden müssen Sie es noch beleben? (Beifall links).

Abg. Haase (soz. N. O.): Es muß in dem Gesetz gesagt sein, daß das volle Vereins- und Versammlungsrecht den Arbeitern steht. (Widerstand.)

die Sozialdemokraten schon bei der Vorbesprechung die zur Verhandlung stehende Forderung mit allem Nachdruck vertreten haben und als keine Verhandlungsergeiß wurde, erklärt haben, daß sie diese Forderung unverschiebbar annehmen und sich völlig freiz-

Herrn Vorberathen.

Herrn Debesius (Sag. Arch.). Das Reich muß auch Eiderung
arten gegen die Völkerkrieger, die Generalcommissionen in An-
nahme und Unterdrückung politisch wichtiger Ereignisse
nehmen. Wir haben ja bereits gesehen, daß, nachdem die Generalität
die zu erwerbende Bestimmung des Reichs des Reichsgeheim-
nisses halber, General O'Donnell in seiner Antwort die
allseitige Paßse gelassen und gesagt hat, er hoffe zu-
künftig, daß die Generalstaaten mit ihm zusammen einträglich
arbeiten werden. Dieser Antwort des General O'Donnell mußte aus
der Frage des Staatsgeheimnisses die Faust aus Lage. Wenn
zu hochstehender und intelligenter Herr in wenig entscheidende
Sicherheit nicht, dann müssen wir doch die stärksten Mächte für
den Fall schaffen, wenn wir es einmal mit einem weniger wohl-
wollenden und auch weniger intelligenten Herrn — die gibt es
künftig auch noch — (Große Heiterkeit) zu tun haben.

Inzwischen ist ein Antrag Spahn (Hn.) einge-
gekommen, wonach es in dem neuaufrufenden §. 13a heißen
soll: „Dem im österreichischen Gesetzentwurf beschriebenen Verfahren
für die Ausübung des ihnen gelegentlich zutretenden
Verkehrs- und Versammlungswortes ufm. ufm. nicht beschränkt
werden.“

Bei der nun folgenden Abstimmung wird § 2 des Geschäftsentschlusses gegen die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft an-

genommen, die zahlreichen Abänderungsanträge der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft werden gegen die Stimmen linker sozialdemokratischer Gruppen, der Polen und Ukrainer abgelehnt. Dennoch der sozialdemokratischen Fraktion beantragt § 18a wird mit dem Zusatzantrag des Abg. Dr. Spahn (Hörs.) gegen die Stimmen der Rechten in folgender

ausnahme: Den im niederländischen Dienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechtes zur Verzehung ihrer wirtschaftlichen Interessen nicht beschränkt werden.

Der § 8. der Bestimmt, daß die Beirung des Hilfs-
ienfes dem Kriegsamt obliegt, wird angenommen, ebenso
er § 4. monoch die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde
Einrichtungen mit dem Kriegsamt entscheiden soll, so um

Welchem Umfange die Zahl der bei einer Verleumdung beklagten Personen das Bedürfnis übersteigt. An diesem entscheiden über die Frage ob ein Verunt oder Verleumdung als Verleumdung ist, besondere Ausschüsse. Nach § 5 besteht jeder dieser Ausschüsse aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsanwälten, sowie aus je zwei Vertretern der Öffentlichkeit und Arbeitsschlichter. Dieser Ausschuss soll nicht verbunden mit der Entscheidung

(Die Sitzung dauert fort.)

baren Streifen befinnt und der, durch wirtschaftliche Verhältnisse
umgewandelt, eine zweite Erde erzeugt, die ihm trübe Erleuchtung
bringt. Es ist ihm daher nicht zu verdenken, daß er diese ihm
feststehende Einflüsse löst und zu seiner wieder geringeren Er-
leuchtung zurückkehrt. Sind die physikalischen Elemente dieser Er-
leuchtung weniger durchdringend, so hat sie den Vorzug, weiter in
Eigentümlichkeiten und die Gesammtheit christlichen Selbst-
einfühlens zu führen und auch in den Nebenpersonen plastische
feine Gestalten zu schaffen. „Das Paradieshaus“ ist

[illegible]

„Aber wenn man ein großes Ziel erreichen will, so muß man voranschreiten und nicht voraussetzend arbeiten. Das soll mit diesem Geistes geschieden. Ueber die Ziele des Geistes brauche ich nicht weiter auszulassen. Es ist nicht geeignet, nun ganz plötzlich mittels dieses Geistes alle möglichen wunderbaren Maßnahmen in die Welt zu setzen. Das bedarf einer organischen Entwicklung der ganzen Gese. So liegt nicht in dem Geiste die Hauptbedeutung, sondern der Schwerpunkt liegt in seiner Aus-

[illegible]

Abg. Scheidemann (Sag.): Bei späterer Gelegenheit werde ich zu den meine Person betreffenden Ausführungen der Abgeordneten Bassermann und Graf Westphal Stellung nehmen.

Damit ist die erste Besung beendet.
 Nächste Sitzung: Donnerstag 13 Uhr: Zweite Besung. Wo-
 her Anzug zum Kriegsflenergesetz.
 Schluß gegen 10 Uhr.

G. m. b. H.
KÖLN, Ehrenstrasse 34.
Telefon A 9088. [120D]

Gleicht-Pastillen
-Watte
ADL.-Med.-Drog., Seltersw. 20

Wir bieten nach wie vor eine konkurrenzlose Auswahl noch ohne Bezugs-scheine



Budde & Co.
Giessen, Seltersweg 52

Stockschirme — Spazierstöcke

Schirme

mit Silber-, Elfenbein- und Horn-Griffen bis zum billigsten. [5000D] Pappenschirme.

Teigwaren • Hülsenfrüchte und Mühlenerzeugnisse.

Die Verordnung darüber schreibt vor, daß jeder Ausgabungsantrag sich in einem Beihilfe-Brief eintragen muß. Die Mitglieber des Konsumvereins sind gebalzt, sich in die Beihilfe des Vereins eintragen. Je mehr Mitglieder sich beim Verein eintragen, desto größerer Nutzen wird bekannt der Verein ausgereicht.

8619

Jeder wähle die Verteilungsstelle, in der er hauptsächlich einkauft.

Im [8615D]

Darmstädter Pädagogium

bestanden seit Ostern d. J.:
7 Abiturienten, 4 Primaner, 2 Fähnriche,
1 Seekadett, 23 Einjährige und 4 für andere Klassen;
seit Kriegsbeginn bestanden 97 Schüler ihre Prüfungen.
Prospekte durch den Leiter
H. Elias.

Konsumverein Gießen und Umg.

Referat in jeder gewünschten Ausstattung stillen u. preiswert die Bräuhause Univ. - Drucker

Damenfrisieren
Shampooonieren

— Kopfwaschen — mit neuestem Warmluftstrom-Trockenapparat

Frau Bernh. Dosch

Neuen Basse 12, Ecke Weidengasse
Damen-Frisiersalon separat

Ankauf von Wirtshäz.



Drucksachen aller Art

Gleich-Pastillen -Watte

Apt.-Med.-Bros., Seltersw.

Zigaretten

in Originalpreisen

100 Zigaretten. Kleinst. 1.2	1.40
100 " " " 3	2.20
100 " " " 3	2.20
100 " " " 4,2	3.00
100 " " " 4,2	3.00

abends Zusatzlag. 1. neue
steuer u. Zollerhöhung
Zigaretten prima Qualität
75 - b. 200 - M. p. Mille
Goldenes Haus Zigarettenfabrik
B. M. H. E.
KÖLN, Ehrenbreitstein 34,
Telefon A 908. (17D)